

Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Entschädigungssatzung)

vom 11.06.2026

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeiten (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für Verbandsräte und Verbandsrätinnen

- (1) Verbandsräte und Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Verbandsräte und Verbandsrätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (3) Verbandsräte und Verbandsrätinnen kraft Amtes erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung).
- (4) Entsprechendes gilt für Stellvertretungen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 309,26 € (Stichtag: 01.05.2026). Die Höhe wird entsprechend der regelmäßigen Erhöhung der Beamtenbesoldung (A) angepasst.

§ 3 Entschädigung für Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende sowie die Verbandsräte und die Verbandsrätinnen erhalten Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal vom 30.10.2001, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2020, außer Kraft.

II.

Die Entschädigungssatzung wurde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 3.1.1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.2.2011, im

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 26
vom 19.06.2026

amtlich bekanntgemacht.

Nittenau, 30.06.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal

An den Amtstafeln sowie den Homepages der Verbandsmitglieder von 30.06.26 bis 20.07.26 (mind. 14 Tage) veröffentlicht.